



Beschlussvorlage 2022/151	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	05.05.2022	öffentlich

Haushalt 2022 | Einbringung und Beratung des Haushaltsentwurfes

Beschlussvorschlag:

Neben dem bereits vorliegenden Verwaltungsentwurf des städtischen Verwaltungshaushalts 2022 (VL 2022/093) nimmt der Stadtrat den Verwaltungsentwurf des städtischen Vermögenshaushalts 2022 sowie die Investitionsplanung 2023 bis 2025 zur Kenntnis.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

1. Grundlagen

Die Verwaltung legt dem Stadtrat leider erneut mit deutlicher Verzögerung den Entwurf des städtischen Haushalts 2022 vor. Die Gründe für die verspätete Vorlage wurden dem Rat bereits ausführlich dargelegt. Eine Vorstellung vorab in den Fraktionen war nicht möglich.

Politische Vorgaben wurden, soweit sich diese aus Beschlussfassungen zu Einzelprojekten des Vermögenshaushalts ergeben, eingearbeitet. Darüber hinaus haben die Referate wie in den Vorjahren die anstehenden Projekte unter Berücksichtigung von deren Notwendigkeit und Dringlichkeit dem Finanzreferat angemeldet.

Wie bereits in der Finanzplanung des Vorjahres absehbar war, zeigt sich auch in 2022, dass insbesondere im Vermögenshaushalt die Summe aller Vorhaben die Summe der verfügbaren Finanzierungsmittel bei weitem übersteigt.

Es wird jedoch bewusst diese ursprüngliche Ausgangslage als Rohfassung in die Haushaltsdebatte des Stadtrates eingebracht, um die notwendigen Veränderungen in einem demokratischen Entscheidungsprozess entwickeln zu können. Dabei ist zu entscheiden, was die Stadt Friedberg sich leisten kann und will und welche Finanzierungsoptionen bzw. -strategien dabei kurz- und mittelfristig ergriffen werden sollen.

Vor dem Hintergrund einer in Teilen der Verwaltung angespannten oder sich verschärfenden Personalsituation, die nicht ausschließlich, aber auch durch die Folgen der Pandemie beeinflusst wird, sieht die Verwaltung zunehmend die Notwendigkeit einer realistische(re)n Beurteilung der tatsächlichen Umsetzbarkeit bzw. Leistbarkeit der größeren Einzelprojekte gegeben. Die Erkenntnisse aus den Vollzugsquoten städtischer Haushalte der Vergangenheit könnte dabei eine Prognose für das Investitionsprogramm der kommenden Jahre liefern.

2. Gesamtdeckungsprinzip und dauernde Leistungsfähigkeit

Der Haushalt 2022 wird von der Einnahme- und Ausgabeseite nachhaltig beeinflusst. § 16 Abs. 1 KommHV-Kameralistik schreibt das Gesamtdeckungsprinzip, wonach alle Einnahmen alle Ausgaben decken, verbindlich vor. Die Berücksichtigung dieses Grundsatzes gilt sowohl für die Haushaltsplanung als auch den anschließenden Vollzug.

Oberstes Ziel ist hierbei die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit, für deren (rechtsaufsichtliche) Beurteilung auch die wirtschaftliche Situation der kommunalen Unternehmen als auch der bisherige Schuldenstand und die geplante Aufnahme von Krediten einzubeziehen sind.

Die Prämisse, nicht mehr auszugeben, als an Einnahmen vorhanden ist, gilt deshalb insbesondere auch für die Haushaltsberatungen 2022. Deshalb sollte jeder verantwortungsvollen Budgetplanung zuerst die Überlegung vorangestellt werden, welche Einnahmen verlässlich zur Verfügung stehen, um daran den Umfang der Ausgaben zu bemessen.

3. Ausgangslage für den Haushalt 2022

Die strukturelle Haushaltssituation stellt sich wie folgt dar:



- Die laufenden Einnahmen sind grundsätzlich solide, was u. a. auch daran abgelesen werden kann, dass die Stadt Friedberg auch 2021 nicht an der staatlichen Finanzausgleichsrichtlinie zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der COVID-19-Pandemie gemäß Gewerbesteuerausgleichsrichtlinie 2021 (GewStAR 2021) partizipiert hat.

Gewerbesteueraufkommen in T€	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsplanung 2021	15.825	-	-	-	-
Ergebnis (gerundet)	18.700				
Haushaltsplanung 2022-2025	-	15.500	16.107	16.622	17.486

Einkommensteueranteil in T€	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsplanung 2021	21.874		-	-	-
Ergebnis (gerundet)	22.500				
Haushaltsplanung 2022-2025	-	22.891	22.968	24.300	25.734

- Die Personalkosten (Gruppierung 40-47), die sich wegen ihrer langfristigen Bindungswirkung direkt auf die dauernde Leistungsfähigkeit auswirken, sind von 2021 mit planmäßig 14,991 Mio. € erneut auf planmäßig 15,687 Mio. € (+ 4,64 %) in 2022 gestiegen.
- Der sächliche Betriebsaufwand (Gruppierung 50-66) steigt ebenfalls von 2021 mit planmäßig 10,612 Mio. € auf planmäßig 11,729 Mio. € (+ 10,5 %) in 2022.
- Der Spielraum für Investitionen der Stadt Friedberg bemisst sich nach den geringeren Überschüssen des Verwaltungshaushaltes, die dem Vermögenshaushalt zugeführt werden können sowie der Veräußerung von Anlagevermögen, insbesondere Wohn- und Gewerbebauland. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gewerbebaulandverkäufe annähernd ausgeschöpft sind.

Hieraus ergeben sich folgende Konsequenzen für die aktuelle Haushaltsplanung 2022 und die mittelfristige Sicherung der Leistungsfähigkeit:

- Insbesondere die Entwicklung der (Gewerbe-) Steuereinnahmen ist aufgrund der langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie und der wirtschaftlichen Begleitumstände der Kriegssituation in der Ukraine sowie unsicherer Lieferketten nur schwer kalkulierbar.
- Bei den laufenden Ausgaben ist vor allem im Bereich der Energiebeschaffung für städtische Einrichtungen mit erheblichen Kostensteigerungen zu rechnen, die absehbar auch zu einer Verteuerung verschiedenster Dienstleistungen führen werden.
- Im investiven Bereich ist aufgrund einer Verknappung in der Produktion von Roh- und Baustoffen bei gleichzeitigem Nachfrageüberhang mit einer deutlichen Verteuerung zu rechnen. Wirtschaftsverbände sprechen bereits von einer Kostenexplosion, die eine



verlässliche Kostenkalkulation zumindest erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

- Die Allgemeine Rücklage, die nach Durchführung des Jahresabschlusses 2021 und einschließlich der Sonderrücklage für Kinderbetreuung voraussichtlich noch ca. 13 Mio. € betragen wird, darf höchstens auf einen Sockelbetrag von 755 T€ (Mindestrücklage gem. § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik) aufgebraucht werden. Sie reicht zum Ausgleich des Vermögenshaushalts 2022 nach derzeitigem Planungsstand nicht aus.
- Ein ungedeckter Restbetrag zwischen 13 und 14 Mio. €, je nach Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen und einer möglichen Reduzierung des Verlustausgleichs für den Eigenbetrieb Stadtwerke um 0,5 Mio. €, müsste ggf. durch eine (rechtsaufsichtlich zu genehmigende) Kreditneuaufnahme ausgeglichen werden.
- Neben einer Nettoneuverschuldung wäre ggf. die Verbesserung der Einnahmensituation politisch zu diskutieren und festzulegen.

4. Eckdaten des Haushaltsentwurfes 2022

Auf der Grundlage der bekannten Rahmendaten des Bayer. Landesamtes für Statistik, den Vorgaben der Finanzplanung, insbesondere hinsichtlich der Weiterführung begonnener Projekte, und unter Berücksichtigung der vom Stadtrat erteilten vorläufigen Mittelfreigabe für bedeutende Projekte (VL 2021/426) erstellte das Finanzreferat die Zahlenbasis für den Haushaltsentwurf 2022.

HAUSHALTSVOLUMEN	2022
Verwaltungshaushalt kalkuliert	76.030.200 €
in den Einnahmen und Ausgaben	
Vermögenshaushalt kalkuliert	
in den Einnahmen	17.102.400 €
in den Ausgaben	39.854.000 €
Unterdeckung	-22.751.600 €

Der **Verwaltungshaushalt 2022** wurde im Planungsstand 07.04.22 bereits vorgelegt:

- **mit** den Ansätzen für die zu Verteilende Finanzmasse in Höhe von **26.216.700 €**,
- **mit** einer dabei resultierenden Allgemeinen Zuführung an den Vermögenshaushalt (freier Investitionsbeitrag) in Höhe von **801.000 €**,
- **mit** einer (zusätzlichen) Zuführung in die Sonderrücklage „Finanzierung Wohnungsbaumaßnahmen“ aus den Erträgen der laufenden Wohnungsbewirtschaftung in Höhe von **500.400 €**.
- **mit** einem anteiligen Verlustausgleich 2022 in Höhe von **1 Mio. €** an die Stadtwerke Friedberg.

Die Struktur des städtischen Verwaltungshaushaltes ist weitgehend geprägt von festen Abhängigkeiten und Größen. Die finanziellen Möglichkeiten hängen vorrangig von



Steuereinnahmen sowie staatlichen Steuerbeteiligungen ab. Diese unterliegen insbesondere in wirtschaftlich unsicheren Zeiten wie der aktuellen Lage konjunkturellen Schwankungen. Die in den vergangenen Jahren zufriedenstellenden Erträge aus der Gewerbesteuer und dem Einkommensteueranteil bieten keine Garantien für die Zukunft. Außerdem wird die Volatilität dadurch verstärkt, dass ertragreiche Jahre mit zeitlicher Verzögerung zu hohen Umlageverpflichtungen oder einer Nichtberücksichtigung bei staatlichen Förderprogrammen führen, unabhängig von der dann vorherrschenden städtischen Finanzlage.

Durch verwaltungsinterne Vorarbeit und Abstimmung mit den budgetverantwortlichen Abteilungen kann ein im Ergebnis ausgeglichener Verwaltungshaushalt 2022 vorgelegt werden, der die gesetzliche Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt erreicht und die Mindestanforderungen der KommHV-Kameralistik erfüllt.

Dauerhafte Strukturverbesserungen sollen der politischen Diskussion im Rahmen der gegründeten Haushaltskommission vorbehalten sein, deren Vorgaben und Empfehlungen nicht bereits in die Haushaltsplanung 2022 einfließen konnten, wie ursprünglich geplant, sondern erst ab dem Haushaltsjahr 2023 berücksichtigt werden können. Der Entwurf des Verwaltungshaushaltes 2022 liegt Ihnen als Anlage zur Beschlussvorlage vom 07.04.22 (VL 2022/093) bereits vor.

Der vorliegende Entwurf des **Vermögenshaushalts 2022** mit Investitionsplan bis 2025 stellt das Gremium vor folgende Ausgangslage:

Wie bereits in den Haushaltsberatungen 2021 dargestellt, können die Planzahlen im Vermögenshaushalt ab 2022 selbst bei einem Rückgriff auf die Allgemeine Rücklage nicht mehr ausgeglichen werden.

Deshalb bedarf es grundsätzlicher politischer Schlussfolgerungen und strategischer Entscheidungen, um (Groß-) Projekte, soweit dies möglich ist, außerhalb des Finanzplanungszeitraumes zu verschieben und diese ggf. erst nach dem Jahr 2025 zu realisieren.

Der vollständige Ausdruck des Vermögenshaushaltes 2022 ff. liegt in der [Anlage B](#) bei. Außerdem liegt eine Anlage über Ausgabenansätze ab 50 T€ als [Anlage E](#) (n.ö.) bei.

5. Haushaltsdaten 2022 der Stadt Friedberg

5.1 Entwicklung der zu verteilenden Finanzmasse 2021 bis 2025

Die zu verteilende Finanzmasse stellt das Deckungsmittel zur Finanzierung der einzelnen (Zuschuss-) Budgets im Verwaltungshaushalt dar. Die Höhe dieser Kennzahl stellt eine nachhaltige Aussage über die Finanzierbarkeit des konsumtiven Bereiches (Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt) sowie im investiven Bereich (Deckungsbeitrag = Eigenmittelanteil des Vermögenshaushaltes) dar.

Aufgrund der vorliegenden Orientierungsdaten von 2021 wurde die Höhe der zu verteilenden Finanzmasse kalkuliert, wenngleich in der aktuellen Situation hinsichtlich der Finanzplanung der Jahre 2023 ff. erhebliche Unsicherheitsfaktoren bestehen.



Der für das Haushaltsjahr 2022 errechnete Betrag ist unter folgenden Rahmenbedingungen zu betrachten:

- die städtischen Realsteuerhebesätze bleiben unverändert bei 350 % (Gewerbsteuer) bzw. 360 % (Grundsteuer A und B),
- die Kreisumlage ist mit dem bekanntgegebenen weiter reduzierten Hebesatz in Höhe von 48,0 % kalkuliert,
- die Zuführung 2022 an den Vermögenshaushalt erfüllt die gesetzlichen Anforderungen des § 22 KommHV-Kameralistik (Mindest-Zuführung),
- die erforderlichen künftigen Verlustausgleiche der Jahre 2022 bis 2025 des Eigenbetriebes Stadtwerke Friedberg werden berücksichtigt,
- das auf 2023 verschobene Altstadtfest wirkt sich erst in 2023 in der Finanzplanung aus.



Zu verteilende Finanzmasse in T€	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Grundsteuer A/B (seit 01.01.2004: 360%)	4.520	4.316	4.429	4494
Gewerbesteuer (seit 01.01.2004: 350%)	15.500	15.891	17.019	18.057
Einkommensteueranteil	22.891	24.150	25.527	26.854
Umsatzsteueranteil	2.401	2.472	2.521	2.566
Schlüsselzuweisungen	3.363	3.073	3.327	2.573
Familienlastenausgleich	1.783	1.811	1.988	2091
Grunderwerbsteueranteil	750	750	750	750
Sonstiges (Hundesteuer, usw.)	670	670	670	670
Zinsen	1	1	1	1
Konzessionsabgabe	1.100	1.175	1.175	1.175
Summe Einnahmen:	52.979	54.309	57.407	59.231
Gewerbesteuerumlage	1.550	1.598	1.702	1.806
Kreisumlage (48,00%)	19.395	18.724	18.913	19.618
Zinsen	275	300	300	300
Zuführung an Vermögenshaushalt	1.397	3.919	3.500	3000
Budgetreserve	200	200	200	200
Zuführung Sonderrücklage (Wohnbau)	588	500	500	500
Verlustausgleich Stadtwerke	1000	1.769	1769	2.645
Summe Ausgaben:	24.405	27.010	26.884	28.069
Überschuss:	28.574	27.299	30.523	31.162

Hinweise:

- Die Höhe der Mindestzuführung entspricht der Summe der ordentlichen Tilgungen 2022 und beträgt 850.000 €.
- Eine aktuelle Gruppierungsübersicht incl. Finanzplan 2022 bis 2025 liegt in der [Anlage A bei](#).

Personalkosten

Aufgrund der politischen Vorgaben und Tarifierhöhungen ergeben sich 2022 erneut Personalkostensteigerungen.

Personalkosten	Ansatz 2021	Ansatz 2022
.4xxx	14.990.800	15.688.900
bereinigt:	14.587.400	15.275.000

Ursache für die (bereinigten) Veränderungen 2022 gegenüber dem Ansatz 2021:



Erhöhungs- bzw. Minderungsfaktoren im Wesentlichen:

Erhöhungsfaktoren:

Tariferhöhungen Beschäftigte (1,8 % ab 4/2022) und Beamte (ganzjährig mit 3 %) eingerechnet ca.	272.000 €
Mehraufwand Umlage an Versorgungsverband ca.	111.500 €
Mehrbedarf f. Verwaltung/Bauhof	190.800 €
Mehrbedarf f. vorübergehende Doppelbesetzungen aufgrund von Nachfolgeregelungen	123.300 €

Minderungsfaktoren:

Reduzierung Deckungsreserve	-10.000 €
gesamt ca.	687.600 €

Hinweis zur Bereinigung: Die in der Gruppierungsübersicht ausgewiesenen weiteren Zahlen (insbesondere Sitzungsgelder, etc.) innerhalb der Gruppierung zählen nicht im engeren Sinn zu den Personalkosten und werden deshalb im obigen Vergleich nicht ausgewiesen.

Sachkosten - Allgemein

Die Sachkosten (Gruppierungen .5xxx und .6xxx, ohne Kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen als durchlaufende Posten) entwickeln sich wie folgt:

Sachkostenkosten	Ansatz 2021	Ansatz 2022
.5xxx/.6xxx	10.611.700	11.729.300

Die Mehrjahresanalyse der Grp. 50 - 66 ist aus dem Investitionsplan in der Anlage B zu entnehmen.

5.2 Vermögenshaushalt und Entwicklung der Zuführung

Auch im Haushalt 2022 stellen Erlöse aus dem Verkauf von Gewerbe- und Wohnbauland erhebliche Finanzierungsmittel dar, allerdings mit abnehmender Tendenz gegenüber den Vorjahren.

Bereits die Weiterführung begonnener größerer Einzelprojekte wird deshalb nur durch eine Rücklagenentnahme bis auf das gesetzliche Mindestmaß möglich sein. Hinsichtlich neuer Projekte wird deshalb eine politische Entscheidung im Spannungsfeld Priorität, Verschiebung und möglicher Kreditfinanzierung unumgänglich sein. Kurz- und mittelfristig sind finanzielle Spielräume nicht erkennbar.

Andererseits zeigt die Erfahrung, dass einzelne größere geplante Projekte in der Gebäudewirtschaft, im Hoch- und im Tiefbaubereich trotz eingestellter Haushaltsmittel in der Vergangenheit nicht begonnen oder im geplanten Zeitrahmen umgesetzt werden konnten.

Gemäß § 22 KommHV-Kameralistik muss die Zuführung vom Verwaltungshaushalt mindestens so hoch sein, dass die im Vermögenshaushalt veranschlagte ordentliche Tilgung der Kredite gedeckt werden kann. Daneben soll aus finanzwirtschaftlichen Gründen ein



möglichst hoher Anteil der Ersatzbeschaffungen von beweglichem Vermögen und der Erneuerungsbauten an bestehenden Straßen gedeckt werden.

ZUFÜHRUNG AN DEN VERMÖGENSHAUSHALT	Ansatz 2022 in T €	Ansatz 2023 in T €	Ansatz 2024 in T €	Ansatz 2025 in T €
Netto-Ausgaben Ersatzbeschaffungen/Erneuerungsbauten	1.629	1.773	1.266	1.266
Ordentliche Tilgungen (Mindestzuführung) - ohne neue Kreditaufnahmen - davon Wohnungsbau	801 429	808 429	815 429	822 429
Soll-Zuführung an den Vermögenshaushalt	2.430	2.581	2.081	2.088
Tats. Zuführung an den Vermögenshaushalt	1.397	3.919	3.919	3.000
Sollzuführung wird 2022 lt. Plan nicht erreicht	-1.033	1.338	1.838	912

5.3 Entwicklung des Schuldenstandes im Finanzplanungszeitraum

Eine Diskussion über eine denkbare Fremdfinanzierung ist im Rahmen der diesjährigen Haushaltsberatungen unumgänglich. **Ohne Kreditneuaufnahmen** würde sich die Entwicklung wie aktuell folgt darstellen:

Schuldenstand Stadt Friedberg	2022 in T €	2023 in T €	2024 in T €	2025 in T €
Schuldenstand Beginn d.J.:	18.934	17.874	17.066	16.251
davon Wohnungsbau:	11.703	11.274	10.845	10.413
+ Bruttokreditneuaufnahmen	0	0	0	0
./. ordentliche Tilgungen	801	808	815	822
davon Wohnungsbau	429	429	429	429
./. Sondertilgungen	259	0	0	0
= Schuldenstand Schluss d.J.:	17.874	17.066	16.251	15.429
Stand pro EWO 30.029 (30.06.2021)	595	568	541	514

5.4 Entwicklung der allgemeinen Rücklage



Die Allgemeine Rücklage ermöglicht in 2022 voraussichtlich letztmalig im Finanzplanungszeitraum den Ausgleich eines Fehlbetrages im Vermögenshaushalt, der sich aus der geringen Zuführung vom Verwaltungshaushalt ergibt.

Der Stand der Rücklage zum Jahresbeginn 2022 enthält den voraussichtlichen Jahresabschluss 2021 mit einer Rücklagenentnahme von ca. 6,2 Mio.

Stand der Allgemeinen Rücklage	2022 in T €	2023 in T €	2024 in T €	2025 in T €
Stand zum Jahresbeginn (vorl.) <i>davon RL f. Kinderbetreuung</i>	14.573 4.680	800	800	800
+ Zuführung	0	0	0	0
- Haushaltsentnahme maximal <i>davon Stadt</i> <i>davon Kinderbetreuung</i>	13.780 9.100 4.680	0	0	0
Stand zum Jahresende	793	800	800	800

Die Mindestrücklage gem. § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik beträgt 0,755 Mio. €.

Eine denkbare Rücklagenentnahme könnte sich wie folgt darstellen:

HH-Jahr	2022	2023	2024	2025	Summe
jährliche kalkulierte Unterdeckung	-22.752	-14.983	-15.517	-7.748	-61.000
Allgemeine Rücklage mögl. Entnahme	9.100	0	0	0	9.100
SonderRL Kinderbetr. mögl. Entnahme	4.680	0	0	0	4.680
kalkulierte Unterdeckung gesamt	-8.972	-14.983	-15.517	-7.748	-47.220

Dies zeigt wiederum, dass eine politisch zu diskutierende vollständige Inanspruchnahme der Rücklage auch im laufenden Haushaltsjahr nur einen Teil des geplanten Finanzierungsbedarfes decken kann. Deshalb ist zu entscheiden, ob und ggf. welche

- Ausgaben bzw. Projekte durch diese Rücklagenentnahme gezielt finanziert werden sollen oder
- generell die oben genannten rechnerischen Unterdeckungen pauschaliert ohne konkreten einzelnen Maßnahmenbezug ausgeglichen werden soll.



Nach dieser Festlegung wären dann im nächsten Beratungsschritt festzulegen, wie mit der dann rechnerisch noch offenen Summe in Höhe von derzeit **rund 47 Mio. € (nach erfolgter Rücklagenentnahme)** finanztechnisch umzugehen ist.

Entweder sollte nach entsprechender Prioritätensetzung von bisher noch im Investitionsplan 2023 ff. veranschlagten Projekten zur Entzerrung/Verschiebung in die Nachfinanzplanung ab dem Jahr 2026 erfolgen oder es sollten ausgewählte Einzelprojekte aufgrund ihrer wesentlichen Bedeutung durch eine gezielte Einzelkreditaufnahme mit einem klaren zeitlichen Finanzierungsplan fremdfinanziert werden, so z.B. der Neubau des städtischen Baubetriebshofes.

Eine undifferenzierte Kreditaufnahme zum allgemeinen Ausgleich der ausgewiesenen Unterdeckung wäre aus fachlicher Sicht und im Hinblick auf die spätere rechtsaufsichtliche Genehmigung nicht das Mittel der Wahl.

Im Fall einer politischen Entscheidung zur Kreditfinanzierung ist folgender Sachverhalt besonders zu beachten:

Nicht die zusätzliche Zinsbelastung, die im Verwaltungshaushalt veranschlagt wird, hat grundlegende Auswirkungen auf die bereits in Ziff. 2 angesprochene dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Friedberg, zumal das kommunale Zinsniveau derzeit noch unter 1 % liegt.

Vielmehr haben die künftigen zusätzlichen Tilgungen, die im Vermögenshaushalt zu veranschlagen sind, wesentliche Auswirkungen auf die gesetzlichen Beurteilungskriterien der gesetzlichen Anforderungen (siehe Ziffer 5.2).

Diese Beträge müssen dann zusätzlich über die Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt gedeckt werden und erhöhen die Belastung für diesen Haushaltsteil.

5.5 Weitere Übersichten

Wie in den Vorjahren liegen dem Entwurf des Haushaltsplanes folgende Übersichten als Anlagen bei:

- Ausdruck des Verwaltungshaushalts (wurde bereits mit VL 2022/093 vorgelegt)
- Finanzplan (Anlage A)
- Ausdruck des Vermögenshaushalts mit Investitionsplan bis 2025 (Anlage B)
- Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen bis 2025 (Anlage C)
- Unterlagen Personalkosten einschließlich Stellen- und Organisationsplan (n.ö. Anlage D)
- Übersicht von Einzelprojekten des Vermögenshaushalts mit einem Investitionsvolumen ab 50.000 € als vorbereitende Entscheidungsgrundlage für den Haushaltsausgleich (n.ö. Anlage E)

6. Fazit

Die sich bereits in den Haushaltsberatungen 2021 abzeichnende Notwendigkeit einer weiteren Prioritätensetzung ist in den Haushaltsberatungen 2022 umso dringender, als die vorgesehenen Projekte insgesamt nicht mehr aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden können



Ein nachhaltiger Veränderungsbedarf ist sowohl im Vermögenshaushalt als auch in der mittelfristigen Finanzplanung dringend geboten, weil sich ansonsten trotz Auflösung der Allgemeinen Rücklage bis auf das gesetzlich vorgeschriebene Minimum die geplanten Projekte nur durch eine Nettoneuverschuldung oder eine Erhöhung der Einnahmen realisieren lassen.

Kreditaufnahmen wiederum sind immer unter dem Aspekt der rechtsaufsichtlichen Genehmigungsfähigkeit zu sehen.